

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wohnetage für alleinstehende, wohnungslose Männer in der Tuchmacherstraße 2 in der Fassung des I. Nachtrages vom 11. Dezember 2001

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586), hat der Rat der Stadt Hagen folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Gebühren <sup>1)</sup>

- (1) Für die Benutzung der Wohnetage für alleinstehende, wohnungslose Männer in der Tuchmacherstr. 2 sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühr beträgt monatlich für die Unterbringung in einem
  - a) Einzelzimmer ..... 163,60 €
  - b) Zweibettzimmer pro Benutzer ..... 143,10 €
  - c) Zweibettzimmer, so lange dieses zur alleinigen Nutzung überlassen wird ..... 163,60 €
  - d) wird während eines Monats ein Zweibettzimmer, das bisher nur von einer Person benutzt wurde, von einer zweiten Person mitbenutzt, beträgt die Gebühr ab 1. des Folgemonats je Person monatlich ..... 143,10 €
- (3) Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft im Laufe des Monats, so wird für jeden Benutzungstag 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet; dabei werden Aufnahme- und Auszugstag voll in die Gebührenrechnung miteinbezogen. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr.

### § 2 - Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem in der Unterbringungsverfügung genannten Einzugsstermin.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der vom Oberbürgermeister als Wohnungsloser in der Wohnetage durch Verfügung untergebracht worden ist.

### § 3 - Gebührenfälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Wird der Benutzer während des laufenden Monats untergebracht, ist die

---

<sup>1)</sup> § 1 geändert durch den I. Nachtrag vom 11. Dezember 2001

## **22.55.01 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wohnetage für alleinstehende, wohnungslose Männer in der Tuchmacherstraße 2**

---

Gebühr für den angefangenen Monat eine Woche nach dem Tag der Unterbringung zu zahlen.

### **§ 4 - Vollstreckungsmaßnahmen**

Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

I. Nachtrag vom 11. Dezember 2001, öffentlich bekannt gemacht am 17. Dezember 2001, in Kraft getreten am 01. Januar 2002